



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

25. Jahrgang

Neuenhagen, den 28.05.2020

Nummer 06

Inhalt

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung Seite 1
- Bekanntmachung: Öffentliche Zahlungsaufforderung für Jahreszahler Seite 1
- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für April 2020 Seite 1

Nichtamtlicher Teil

- Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2020 Seite 2
- Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde Seite 2
- Rathausbesuche nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung Seite 2
- Informationen zum Lärmschutz in der Gemeinde Seite 3

Die Vorteile sind:

- Der richtige Betrag wird automatisch zum genauen Fälligkeitstermin von Ihrem Konto ohne zusätzliche Gebühr abgebucht.
- Sie versäumen keinen Zahlungstermin und ersparen sich dadurch Mahn- und Säumnisgebühren.
- Sie vereinfachen sich und uns den Zahlungsverkehr und Verwaltungsaufwand.

Außerdem möchten wir Sie auf die Möglichkeit hinweisen, in der Gemeindekasse während der regulären Öffnungszeiten bar oder per EC-Karte bargeldlos zu zahlen.

Um dem Zahlungspflichtigen Mahn- und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um eine genaue Einhaltung der Zahlungstermine gebeten. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungstermine werden Mahngebühren gemäß § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und Säumniszuschläge gemäß § 240 der Abgabeordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Bei einem weiteren Zahlungsverzug wird für den geschuldeten Betrag zzgl. anfallender Mahngebühren und gesetzlicher Säumniszuschläge die Zwangsvollstreckung angeordnet.

Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin

Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am **Donnerstag, 11. Juni 2020, um 18.00 Uhr im Bürgerhaus Neuenhagen, Hauptstr. 2, statt.**

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.neuenhagen-bei-berlin.de bekannt gegeben.

gez. Dr. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für April 2020

Standort	Vorhaben
Kornblumenweg	20 Reihenhäuser (4 Blöcke)
Am Schäferplatz 2	Erweiterung NETTO-Markt, Anbau Fleisch- und Wurstverkauf sowie Backshop
Rostocker Straße 7	Einfamilienhaus
Schmidtstraße 27	Mehrfamilienhaus
Unter den Ulmen 48 und 48 A	2 Zweifamilienhäuser
Westring 64 A	Einfamilienhaus
Rostocker Straße 2	Einfamilienhaus
Weimarer Straße 5	Einfamilienhaus
Rosa-Luxemburg-Damm 9 A	Nutzungsänderung Wohnhaus in Büro
Gothaer Straße 34	Umbau Carport zu einer Garage mit Neubau eines Carports
Dr.-Horst-Rocholl-Straße 5	Einfamilienhaus
Rostocker Straße 18	Einfamilienhaus
Waldstraße 10	Aufstockung Wohnhaus und Anbau Balkonanlage
Rostocker Straße 4	Einfamilienhaus

BEKANNTMACHUNG: Öffentliche Zahlungsaufforderung für Jahreszahler

Zum **01.07.2020** werden fällig:

- Grundsteuer
- Straßenreinigungsgebühr
- Umlage Wasser und Boden
- Zweitwohnungssteuer
- Hundesteuer.

Jeweils zum **letzten Bankarbeitstag eines Monats** sind fällig:

- Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in den kommunalen Kindertagesstätten sowie die Essengeldpauschale gemäß aktueller Satzung.

Bargeldlose Zahlungen können auf folgende Konten erfolgen:

Deutsche Kreditbank: IBAN: DE45 1203 0000 0000 5002 31
BIC/SWIFT: BYLADEM1001

Berliner Volksbank: IBAN: DE09 1009 0000 8848 2000 00
BIC/SWIFT: BEVODEBXXX

Bitte geben Sie bei Überweisungen als 1. Zahlungsgrund immer das gültige Kassenzeichen an! Nur so lässt sich Ihre Überweisung schnell und fehlerfrei zuordnen.

Gerne möchten wir Sie hiermit auch auf die einfache und bequeme Zahlungsform des Abbuchungsverfahrens aufmerksam machen, sofern Sie sich diesem bisher noch nicht angeschlossen haben.

Ende des amtlichen Teils

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2020

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2020 an folgenden Tagen geschlossen:

24. bis 31. Dezember 2020

(letzter Öffnungstag 23.12.2020, erster Öffnungstag 4. Januar 2021)

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde

Im Fundbüro der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wurde im letzten Monat nachstehend aufgeführter Gegenstand abgegeben:

- 1 Schlüssel.

Der Eigentümer wird gebeten, die Fundsache beim Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, nach telefonischer Terminvereinbarung unter (03342) 245-555 abzuholen.

Ihr Bürgerservice

Ins Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache

Das Rathaus ist aufgrund der Beschränkungen wegen der Corona-Pandemie gegenwärtig nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung an den Sprechtagen – Dienstag von 9-12 Uhr und 13-18 Uhr sowie Donnerstag 8-12 Uhr und 13-17 Uhr – geöffnet. An den anderen Tagen bleibt das Rathaus für den Bürgerverkehr geschlossen und auch verschlossen. Wer ein Anliegen im Rathaus hat, muss also dafür **vorher telefonisch beim zuständigen Mitarbeiter einen Termin vereinbaren**. Die entsprechenden Telefonnummern der Mitarbeiter entnehmen Sie bitte der folgenden Auflistung.

Für Terminvergaben im Bereich Einwohnermeldewesen (Meldeangelegenheiten, Personalausweise, Pässe) nutzen Sie bitte die ausschließlich für diesen Zweck geschaltete Telefonnummer (03342) 245-555.

An den Sprechtagen empfängt ein Mitarbeiter die Bürger im Foyer einzeln und erfasst das Anliegen. Bürger werden nur mit Termin oder nach Rücksprache ins Haus gelassen. Die vereinbarten Termine sollten von den Bürgern nur einzeln wahrgenommen werden – auf das Mitbringen von Begleitpersonen sollte nach Möglichkeit verzichtet werden! Im Haus selbst wurden Desinfektionsspender für Besucher und Mitarbeiter aufgestellt.

Bürgermeister	Herr Scharnke	Tel.: (03342) 245-100	a.scharnke@neuenhagen-bei-berlin.de
Büro des Bürgermeisters			
Sekretariat/Archiv	Frau Mai	Tel.: (03342) 245-101	p.mai@neuenhagen-bei-berlin.de
Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus	Frau Skotnicki	Tel.: (03342) 245-150	j.skotnicki@neuenhagen-bei-berlin.de
Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzen			
Fachbereichsleiter	Herr Schubert	Tel.: (03342) 245-110	j.schubert@neuenhagen-bei-berlin.de
Personalservice	Frau Schwanenberger	Tel.: (03342) 245-131	j.schwanenberger@neuenhagen-bei-berlin.de
	Frau Schulze	Tel.: (03342) 245-132	e.schulze@neuenhagen-bei-berlin.de
Kommunaler Sitzungsdienst	Frau Stegemann	Tel.: (03342) 245-140	n.stegemann@neuenhagen-bei-berlin.de
Recht & Wahlen/ Wirtschaftsförderung	Frau Roloff	Tel.: (03342) 245-170	a.roloff@neuenhagen-bei-berlin.de
IT-Administration	Herr Thieme	Tel.: (03342) 245-160	p.thieme@neuenhagen-bei-berlin.de
	Frau Schwalbe	Tel.: (03342) 245-161	c.schwalbe@neuenhagen-bei-berlin.de
	Herr Bräuer	Tel.: (03342) 245-163	s.braeuer@neuenhagen-bei-berlin.de

Zentrale Dienste	Frau Brandenburg	Tel.: (03342) 245-162	c.brandenburg@neuenhagen-bei-berlin.de
Kämmerin	Frau Hauche	Tel.: (03342) 245-210	a.hauche@neuenhagen-bei-berlin.de
Haushaltswesen/ Finanzplanung/ Kämmeri	Frau Fruth	Tel.: (03342) 245-223	c.fruth@neuenhagen-bei-berlin.de
Kassenleiterin	Frau Otto	Tel.: (03342) 245-230	k.otto@neuenhagen-bei-berlin.de
Zahlungsverkehr	Frau Stern	Tel.: (03342) 245-232	b.stern@neuenhagen-bei-berlin.de
Finanzservice/ Vollstreckung	Frau Franzke	Tel.: (03342) 245-233	k.franzke@neuenhagen-bei-berlin.de
Kommunale Abgaben/ Gemeindesteuern	Frau Niedling	Tel.: (03342) 245-240	j.niedling@neuenhagen-bei-berlin.de
	Frau Auktuhn	Tel.: (03342) 245-241	j.auktuhn@neuenhagen-bei-berlin.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Flach	Tel.: (03342) 245-225	k.flach@neuenhagen-bei-berlin.de
	Frau Wehrkamp	Tel.: (03342) 245-226	m.wehrkamp@neuenhagen-bei-berlin.de
	Frau Krüger	Tel.: (03342) 245-227	a.krueger@neuenhagen-bei-berlin.de

Fachbereich Bürgerdienste und Einrichtungen

Fachbereichsleiter	Herr Kirst	Tel.: (03342) 245-510	g.kirst@neuenhagen-bei-berlin.de
Fachbereichs-Management	Frau Bleitgen-Kühne	Tel.: (03342) 245-511	d.bleitgen-kuehne@neuenhagen-bei-berlin.de
Bürgerservice	Herr Gruhn	Tel.: (03342) 245-570	h.gruhn@neuenhagen-bei-berlin.de
	Frau Kosanke	Tel.: (03342) 245-571	j.kosanke@neuenhagen-bei-berlin.de
	Frau Klausing	Tel.: (03342) 245-572	a.klausing@neuenhagen-bei-berlin.de
	Frau Georgi	Tel.: (03342) 245-573	a.georgi@neuenhagen-bei-berlin.de
Standesamt/ Beglaubigungen/ Friedhofswesen	Frau Wittchen	Tel.: (03342) 245-574	c.wittchen@neuenhagen-bei-berlin.de
Kindertagesstätten	Frau Gärtner	Tel.: (03342) 245-540	i.gaertner@neuenhagen-bei-berlin.de
	Herr Wohlgemuth	Tel.: (03342) 245-520	v.wohlgemuth@neuenhagen-bei-berlin.de
	Frau Purmann	Tel.: (03342) 245-521	b.purmann@neuenhagen-bei-berlin.de
Schule/Senioren/Soziale Angelegenheiten	Frau Hahn	Tel.: (03342) 245-530	u.hahn@neuenhagen-bei-berlin.de
Jugendsozialarbeit	Herr Sebastian	Tel.: (03342) 245-531	a.sebastian@neuenhagen-bei-berlin.de
Sportstätten/Freibad/ Vereine/Gleichstellungsbeauftragte	Frau Butter	Tel.: (03342) 245-532	m.butter@neuenhagen-bei-berlin.de

Fachbereich Bauverwaltung und Öffentliche Ordnung

Fachbereichsleiterin	Frau Fälder	Tel.: (03342) 245-610	c.faelker@neuenhagen-bei-berlin.de
Fachbereichs-Management	Frau Herrmann	Tel.: (03342) 245-611	i.herrmann@neuenhagen-bei-berlin.de
Straßenbau/Öffentlicher Straßenraum	Herr Rößler	Tel.: (03342) 245-650	u.roessler@neuenhagen-bei-berlin.de
Straßenbau/Öffentlicher Straßenraum	Frau Pech	Tel.: (03342) 245-653	m.pech@neuenhagen-bei-berlin.de
Straßenbau/Spielplätze	Frau Niether	Tel.: (03342) 245-654	g.niether@neuenhagen-bei-berlin.de
Straßenreinigung/ Sondernutzung	Frau Rolle	Tel.: (03342) 245-651	f.rolle@neuenhagen-bei-berlin.de
Straßenunterhaltung/-beleuchtung	Frau Plaetschke	Tel.: (03342) 245-652	s.plaetschke@neuenhagen-bei-berlin.de
Grünanlagen/ Baumfällgenehmigungen	Frau Hauch	Tel.: (03342) 245-655	e.hauch@neuenhagen-bei-berlin.de
Liegenschaften	Frau Hanke	Tel.: (03342) 245-633	k.hanke@neuenhagen-bei-berlin.de

Liegenschaftsverwaltung/Pachten	Frau Kressler	Tel.: (03342) 245-63	p.kressler@neuenhagen-bei-berlin.de
Vorbereitende und durchführende Bauleitplanung	Herr Knohse	Tel.: (03342) 245-630	c.knohse@neuenhagen-bei-berlin.de
	Frau Wieland	Tel.: (03342) 245-634	s.wieland@neuenhagen-bei-berlin.de
Private Bauvorhaben	Frau Schmidt	Tel.: (03342) 245-631	j.schmidt@neuenhagen-bei-berlin.de
	Frau Kauczor	Tel.: (03342) 245-632	k.kauczor@neuenhagen-bei-berlin.de
Allgemeine Gefahrenabwehr/ Brandschutz/ Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	Herr Kirschner	Tel.: (03342) 245-330	a.kirschner@neuenhagen-bei-berlin.de
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten/ Immissionsschutz	Frau Jenrich	Tel.: (03342) 245-333	m.jenrich@neuenhagen-bei-berlin.de
Bußgeldstelle/ Sondernutzung	Frau Noock	Tel.: (03342) 245-331	b.noock@neuenhagen-bei-berlin.de
Außendienst	Frau Andrae	Tel.: (03342) 245-332	s.andrae@neuenhagen-bei-berlin.de
	Herr Tröger	Tel.: (03342) 245-332	u.troeger@neuenhagen-bei-berlin.de
Gewerbeangelegenheiten	Frau Mirus	Tel.: (03342) 245-321	n.mirus@neuenhagen-bei-berlin.de
Zentrale Vergabestelle	Frau Scheiter	Tel.: (03342) 245-620	s.scheiter@neuenhagen-bei-berlin.de
	Frau Lorenz	Tel.: (03342) 245-621	m.lorenz@neuenhagen-bei-berlin.de
	Frau Wenzel	Tel.: (03342) 245-622	g.wenzel@neuenhagen-bei-berlin.de
Vertragsmanagement	Frau Gerlach-Klimczak	Tel.: (03342) 245-242	k.gerlach-klimczak@neuenhagen-bei-berlin.de

Serviceeinheit Gebäudemanagement und Bauhof			
Leiter der Serviceeinheit	Herr Knospe	Tel.: (03342) 245-640	a.knospe@neuenhagen-bei-berlin.de
Gebäudemanagement öffentlicher kommunaler Einrichtungen	Herr Wenzel	Tel.: (03342) 245-641	d.wenzel@neuenhagen-bei-berlin.de
	Frau Feindura-Faust	Tel.: (03342) 245-642	c.feindura-faust@neuenhagen-bei-berlin.de
	Frau Warme	Tel.: (03342) 245-643	k.warme@neuenhagen-bei-berlin.de
Energiemanagement	Herr Hübner	Tel.: (03342) 245-644	j.huebner@neuenhagen-bei-berlin.de

Informationen zum Lärmschutz in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Im täglichen Miteinander kommt es häufig zu Störungen durch Lärm. Um gesundheitliche Schäden zu vermeiden und ein einvernehmliches Miteinander zu gewährleisten, wurden vom Gesetzgeber eine Reihe von Rechtsvorschriften zur Lärmverminderung geschaffen. Unkenntnis und daraus resultierendes Fehlverhalten mancher Bürgerinnen und Bürger veranlassen die Gemeindeverwaltung, auf die unbedingte Einhaltung dieser Vorschriften hinzuweisen.

1. Wann dürfen Maschinen benutzt und Rasen gemäht werden?

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) ist am 6. September 2002 in Kraft getreten. Diese Verordnung soll die Bürgerinnen und Bürger vor Lärm von Maschinen und Geräten – vom Rasenmäher bis zum Baufahrzeug – schützen.

So gilt unter anderem für reine, allgemeine und besondere Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete, dass diese Geräte und Maschinen sonn- und feiertags nicht und an Werktagen (montags bis samstags) in der Zeit von 20 bis 7 Uhr nicht betrieben werden dürfen. Nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen sowohl durch Elektromotor, als auch durch Benzinmotor angetriebene Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr

als 20 kW aufweist) in Wohngebieten nur werktags (montags bis samstags) zwischen 7 und 20 Uhr betrieben werden. Besonders laute Geräte wie Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser und Laubsauger dürfen sogar werktags nur in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr benutzt werden. Sind diese Geräte jedoch mit dem Europäischen Umweltzeichen als umweltschonende Geräte gekennzeichnet, dürfen sie ebenfalls von 7 bis 20 Uhr benutzt werden. (Näheres dazu in der Checkliste zu den Ruhezeiten). Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Verfolgungsbehörde ist hierbei das örtliche Ordnungsamt.

2. Wann ist Nachtruhe einzuhalten?

Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage, Ernte- und Bestellarbeiten zwischen 5 und 6 Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr. Für Außengastronomie gilt dieses Verbot ebenfalls nicht zwischen 22 Uhr und 24 Uhr, in Wohngebieten sowie in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung: an Freitagen, Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen zwischen 22 Uhr und 24 Uhr; von Sonntag bis Donnerstag zwischen 22 Uhr und 23 Uhr. Auf Antrag kann das örtliche Ordnungsamt Ausnahmen zulassen, soweit die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder einem besonderen, überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes. Störungen der Nachtruhe können mit Geldbußen von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

3. Wie sind Tongeräte zu benutzen?

Tongeräte insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Eine erhebliche Belästigung liegt z.B. nicht vor, wenn unbeteiligte Personen die Musik zwar hören können, ihnen jedoch die Gesprächsführung oder das Hören des Radios/Fernsehers mit normaler Lautstärke möglich ist bzw. wenn sich der Immission durch Schließen des Fensters entzogen werden kann.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei einem öffentlichen oder überwiegenden, besonderen, privaten Interesse auf Antrag Ausnahmen zulassen. Rechtsgrundlage für diese Festlegungen bildet wiederum das Landesimmissionsschutzgesetz, hier der § 11. Belästigungen durch das Benutzen von Tongeräten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

4. Was bedeutet Sonn- und Feiertagsruhe?

Die Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe. Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten.

Das bedeutet, dass beispielsweise Arbeiten mit Geräten wie Kreissäge, Bohrmaschine, Trennschleifer, Axt, Hammer u. ä. nicht zulässig sind. Der Feiertagsschutz gilt grundsätzlich von 0 bis 24 Uhr. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. Erlaubt sind zum Beispiel Gartenarbeiten, die nicht erwerbsmäßig verrichtet werden, soweit diese die Öffentlichkeit nicht stören und Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen.

Sofern ein dringendes Bedürfnis vorliegt, kann das örtliche Ordnungsamt im Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Arbeitsverbot des Feiertagsgesetzes zulassen. Rechtsgrundlage dieser Bestimmungen bildet das Gesetz über Sonn- und Feiertage des Landes Brandenburg.

Verletzungen der Sonn- und Feiertagsruhe können mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

5. Wie laut dürfen Tiere sein?

Grundsätzlich sind Tiere so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird. Bei Lärmstörungen beispielsweise durch Hundegebell oder Geräuschen von Hühnern, Hähnen oder Papageien lassen sich Abwehr- und Unterlassungsansprüche vorrangig zivilrechtlich aus §§ 906 und 1004 BGB durchsetzen. Sogenannte „Bellzeiten“ sind in Zivilstreitigkeiten herbeigeführte Einzelfallentscheidungen. Insofern ist zunächst die Schiedsstelle der Gemeinde Neuenhagen hinzuziehen. Sofern die durch Tiergeräusche hervorgerufenen Lärmstörungen derart massiv sind (z. B. ununterbrochenes Bellen) und der überwiegende Teil der umliegenden Nachbarschaft davon betroffen ist, besteht u. U. die Möglichkeit des ordnungsrechtlichen Einschreitens.

6. Sonstiges

Bei Lärmbelästigungen, beispielsweise durch einen Nachbarn, sollte zunächst das Gespräch gesucht werden, um denjenigen auf seinen Verstoß hinzuweisen. Erst wenn ein solches Gespräch fruchtlos bleibt und mehrere Bürger von der Ruhestörung betroffen sind, sollte man die Behörde einschalten. In den Nachtstunden und am Wochenende kann die Polizei die Unterbindung der Ruhestörung durchsetzen und ggf. erforderliche Daten aufnehmen, die eine nachfolgende Bearbeitung durch das zuständige Ordnungsamt ermöglichen.

Zu derartigen Auseinandersetzungen sollte es jedoch nur im Einzelfall kommen. Gegenseitige Rücksichtnahme, Einhaltung der üblichen Ruhezeiten und Vermeidung von unnötigem Lärm sind noch immer der beste Weg, um Lärmbelästigungen und daraus resultierende Nachbarschaftsstreitigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen.

Checkliste Ruhezeiten für in Wohngebieten genutzte Maschinen und Geräte

Maschinen und Geräte	RUHEZEIT				
	Das Arbeiten mit der Maschine / dem Gerät ist in dieser Zeit untersagt!				
	werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	sonn- und feiertags ganztäglich
Baustellenbandsäge- oder Kreissägemaschine	X				X
Beton- und Mörtelmischer	X				X
Bohrgerät	X				X
Fahrzeugkühlaggregat	X				X
Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	X				X
Förderband	X				X
Freischneider (* sofern nicht mit Umweltkennzeichen versehen)	X	X *	X *	X *	X
Fugenschneider	X				X
Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor	X				X
Grabenfräse	X				X
Grader (< 500 kW)	X				X
Gastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) (* sofern nicht mit Umweltkennzeichen versehen)	X	X *	X *	X *	X
Gastrimmer/Graskantenschneider (ohne Verbrennungsmotor)	X				X
Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	X				X
Heckenschere	X				X
Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X
Hydraulikhammer	X				X
Kehrmaschine	X				X
Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	X				X
Kompressor (< 350 kW)	X				X
Kraftstromerzeuger	X				X
Laubbläser (* sofern nicht mit Umweltkennzeichen versehen)	X	X *	X *	X *	X
Laubsammler (* sofern nicht mit Umweltkennzeichen versehen)	X	X *	X *	X *	X
Mobilkran	X				X
Motorhacke (< 3 kW)	X				X
Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X				X
Müllsammelfahrzeug	X				X
Planiermaschine (< 500 kW)	X				X
Rasenmäher	X				X
Rohrleger	X				X
Rollbarer Müllbehälter	X				X
Saugfahrzeug	X				X
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
Schredder/Zerkleinerer	X				X
Tragbare Motorkettensäge	X				X
Transportbetonmischer	X				X
Turmdrehkran	X				X
Verdichtungsmaschinen	X				X
Vertikutierer	X				X
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

www.neuenhagen-bei-berlin.de

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder